



RICHTLINIEN KE

Fassung ab 24.4.2025

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, aktuell in §33 VerwGesG 2016 in Verbindung mit §42b UrhG 2015, aufgrund des Gesellschaftsvertrags (§3) sowie der Wahrnehmungsgenehmigung hat der Vorstand der austro mechana mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in den Mitgliederhauptversammlungen der austro mechana vom 18. Juni 2018, vom 19. Juni 2023 und vom 24. April 2025 wie folgt für die Kulturellen Einrichtungen (KE) adaptiert:

A.	Rechtsverhältnisse	2
B.	Kulturelle Einrichtungen	2
	B.1. Grundsätze	2
	B.2. Projektförderung	3
	B.3. Förderung von Organisationen	4
	B.4. Allgemeine Förderung	5
	B.5. Förderung von Young Potentials	6

Soziale Leistungen sind seit 1. Jänner 2019 an die AQUAS – Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH delegiert.

A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung der Empfänger:innen jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

B. Kulturelle Einrichtungen

B.1. Grundsätze

B.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:

- B.2. Projektförderung
- B.3. Förderung von Organisationen
- B.4. Allgemeine Förderung
- B.5. Förderung von Young Potentials

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für die Bereiche B.2. bis B.4..

B.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in B.2., B.3. und B.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

B.1.3. Die Anträge werden den dafür vom Aufsichtsrat der austro mechana eingesetzten Ausschüssen vorgelegt.

B.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

B.1.5. Förderanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.

B.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise

widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.

- B.1.6a. Mit Antragstellung eines Förderantrages verpflichtet sich der oder die Förderwerber:in zur Einhaltung der gegenständlichen Förderrichtlinien. Sofern er oder sie Bezugsberechtigte:r der austro mechana ist, verpflichtet sich der oder dieselbe, für fünf Jahre ab Antragstellung (gerechnet zum Jahresende) zur Rückzahlung des Förderbetrags, sollte er oder sie das Wahrnehmungsverhältnis binnen dieser Zeit zur Gänze kündigen oder hinsichtlich eines Territoriums oder Rechtes/Nutzungsart teilkündigen. Die Höhe des zurückzuzahlenden Betrags reduziert sich mit zunehmendem Verstreichen der fünfjährigen Frist aliquot. Der für die ursprüngliche Förderung zuständige Ausschuss kann diese Rückzahlungsverpflichtung aus berücksichtigungswürdigen Gründen des oder der Bezugsberechtigten mäßigen, wozu insbesondere der Umfang der erfolgten Kündigung zählt. In einem solchen Fall hat er zuvor den Aufsichtsrat der austro mechana um Zustimmung zu ersuchen.
- B.1.6b. Für Projektförderungen, die einem oder einer dritten Bezugsberechtigten wegen der damit entstehenden Tantiemenzahlungen überwiegend zu Gute kommen, indem dessen oder deren Werke vom Antragsteller oder von den Antragstellern aufgeführt oder sonst genutzt werden, gilt, dass die Fördersumme vom Förderwerber unter sinngemäßer Anwendung von B.1.6a. zurückzuzahlen ist, wenn der dritte Bezugsberechtigte binnen fünf Jahren ab Antragstellung, gerechnet zum Jahresende, den Wahrnehmungsvertrag mit der austro mechana zur Gänze oder teilweise auflöst und ein vorsätzliches Zusammenwirken von Antragsteller und drittem Bezugsberechtigten vom für die ursprüngliche Förderung zuständigen Ausschuss mit Begründung als erwiesen erklärt wird.
- B.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- B.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderzusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- B.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrags angemessene Zeit zur Verfügung des/der Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum der Zusage. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- B.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- B.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- B.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- B.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten,

Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.

- B.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- B.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

B.2. Projektförderung

- B.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Verbreitung österreichischen Musikschafterns, des österreichischen Wirtschaftsstandorts in Hinsicht auf Musik und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung. Es ist dabei unter anderem auch auf Nachhaltigkeit in künstlerischer oder ökonomischer Hinsicht Bedacht zu nehmen.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren sowie unabhängiger Verlage und Labels Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, individuelle und eigentümliche/ kreative musikalische Ideen, erfolgversprechende Ausarbeitung und mögliche Marktchancen, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, wirtschaftliche Nachhaltigkeit, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

- B.2.2. Fördermittel können unter Berücksichtigung von Förderungen anderer Institutionen für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschafterns. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, Projektentwicklung etc. bestehen.

2. Förderbare Projekte sind beispielsweise:

- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
- b) Musikproduktionen und lizenzierter Vertrieb
- c) Kompositionsaufträge
- d) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
- e) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
- f) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Web-Labels / Online-Vertriebe

- B.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

B.3. Förderung von Organisationen

B.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

B.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrags.

B.4. Allgemeine Förderung

B.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

B.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege, Interessenvertretung
- Grundlagenforschung im Bereich der Musikwissenschaft, des Urheber:innen- sowie Verwertungsgesellschaftenrechts
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten
- Preise und Verleihungen

- B.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter B.2.3. bzw. B.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

B.5. Förderung von Young Potentials

- B.5.1. 'Young Potentials' sind bezugsberechtigte Urheber:innen der austro mechana und AKM, die sich von ihnen für alle von ihnen wahrgenommenen Rechte und für die ganze Welt vertreten lassen, deren Wahrnehmungsvertrag mit der austro mechana/AKM oder mit einer mit ihnen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden, mit der effektiven Wahrnehmung des Territoriums Österreich betrauten ausländischen Organisation der kollektiven Rechtswahrnehmung erstmalig in einem Jahr abgeschlossen wurde, das höchstens zwei Jahre vor dem mit der Förderung bedachten Nutzungsjahr liegt.
- B.5.2. Young Potentials erhalten zusätzlich zu allfälligen anderen Förderungen eine automatische Förderung in Höhe des dreifachen ihnen für alle nicht kategorisierten Werkversionen zustehenden Betrags gemäß Abschnitt C Zweitem Hauptkapitel Punkten 4 Abs (2) und 7 Abs (1) der AKM-Abrechnungsregeln, soweit diese Werkversionen in der Standardabrechnung abgerechnet werden. Die Ausschüttung erfolgt zusammen mit der Abrechnung für die öffentliche Aufführung der Unterhaltungsmusik sowie der Abrechnung für Mechanische Musik. Diese Förderung ist für höchstens drei Jahre zu gewähren, gerechnet ab dem Beginn des gemäß B.5.1. relevanten Wahrnehmungsverhältnisses.
- B.5.3. Der für die Förderung von Young Potentials zuständige Ausschuss im Sinne des Punktes B.1.6a ist der Ausschuss zur Förderung von Anschubfinanzierung bzw. Investitionsvorhaben für kommerzielle Projekte sowohl der ernsten als auch der Unterhaltungsmusik.